

NIDWALDEN

ANTON REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 12. Januar 2021 **Nr. 3**

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Astrid von Büren Jarchow, Stans, betreffend die Überprüfung von Massnahmen nach einer schulpsychologischen Abklärung/Diagnose. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 30. November 2020 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage von Astrid von Büren Jarchow, Stans, betreffend die Überprüfung von Massnahmen nach einer schulpsychologischen Abklärung/Diagnose.

1.2

In ihrem Vorstoss nimmt Landrätin von Büren Jarchow Bezug auf die im Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) festgelegten Aufgaben des Schulpsychologischen Diensts SPD und zitiert dazu den Text der entsprechenden kantonalen Webseite. Weiter zeigt die Landrätin das Vorgehen des SPD in seiner Arbeit und der Kooperation mit den verschiedenen Ansprechpartnern auf und fährt weiter: «Im Schulalltag am Wohnort des Kindes zeigt sich, dass auch bei identischen Diagnosen, die Massnahmen in den Schulen sehr unterschiedlich umgesetzt werden.»

In diesem Zusammenhang und unter dem Hinweis auf die Chancengleichheit stellt Landrätin von Büren Jarchow folgende drei Fragen:

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Bildungsdirektion in Zukunft, die vom Schulpsychologischen Dienst empfohlenen Massnahmen im Schulalltag zu überprüfen?
- Wie könnten im Kanton die Massnahmen (beispielsweise ein Nachteilsausgleich) nach einer Diagnose (Lese-Rechtschreibe-Störung, Dyskalkulie bzw. Rechenstörung, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen usw.) vereinheitlicht und auf ihre Wirkung überprüft werden?
- 3. Wie wird gewährleistet, dass der Einfluss der Massnahmen auf die Beurteilung einheitlich gehandhabt wird?

1.3

Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, NG 151.11) beantwortet der Regierungsrat Kleine Anfragen innerhalb von zwei Monaten, also spätestens bis zum 30. Januar 2021. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrats zugestellt; eine Traktandierung im Landrat und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

2020.NWLR.71 1 / 4

Nr. 3 Stans, 12. Januar 2021

2 Beantwortung

2.1 Vorbemerkungen

Laut Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 2 BV). Mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sieht der Bund Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung vor.

In Art. 2 Abs. 1 BehiG ist der Begriff der Behinderung wie folgt definiert: "In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben."

Gleiche Rechte und Chancen sind auch im Bildungszusammenhang zu gewährleisten. Eine Benachteiligung im Bereich Bildung liegt vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

2.2 Fragen - Antworten

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bildungsdirektion in Zukunft, die vom Schulpsychologischen Dienst empfohlenen Massnahmen im Schulalitag zu überprüfen?

Die Palette der vom Schulpsycholoigschen Dienst (SPD) empfohlenen Massnahmen ist sehr breit gefächert und umfasst:

- einfache schulischen Massnahmen (wie z.B. einer Lernzeitverlängerung in der jeweiligen Stufe, Klassenwechsel oder Vereinbarung von persönlichen Lernzielen, Nachteilsausgleich, u.a.);
- schulergänzende Massnahmen (Beizug der Schulsozialarbeit, Mittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, u.a.);
- einfache sonderpädagogische Massnahmen (Integrative Förderung, Begabungsförderung, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Beratung und Unterstützung im Bereich Visio- oder Audiopädagogik, u.a.);
- verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (integrative und separative Sonderschulung im Kanton oder in ausserkantonalen Institutionen) und
- externe Massnahmen (Triage an medizinische, psychotherapeutische oder soziale Abklärungs-, Therapie- oder Beratungsstellen).

Der SPD trifft sich im Nachgang zur Abklärung eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und allenfalls weiteren involvierten Fachpersonen zur Ergebnisbesprechung. An einem Rundtischgespräch empfiehlt er eine Reihe von Massnahmen im Rahmen der obigen Auflistung. Den Entscheid darüber, welche Massnahmen konkret getroffen werden, fällen Eltern, zuständige Lehrperson und Schulleitung gemeinsam. Bei Unklarheiten oder Uneinigkeit steht der SPD zur Verfügung.

Grundsätzlich können die Massnahmen in zwei Kategorien eingeteit werden:

- Sonderschulmassnahmen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt beim Kanton, wobei der SPD jeweils spätestens nach zwei Jahren eine Überprüfung vornimmt.
- Schulische und einfache sonderpädagogische Massnahmen. Durchführung und Überprüfung obliegen in diesem Bereich den Schulgemeinden, also den zuständigen Schulbzw. Stufenleitungen.

2020.NWLR.71 2 / 4

Nr. 3 Stans, 12. Januar 2021

Werden in Kategorie 2) Massnahmen beschlossen, die mittels eines Antrags bei der Schulbehörde über den üblichen Pool der betreffenden Schule hinausgehen, oder die interdisziplinäre Zusammenarbeit der involvierten Fachpersonen erfordern, so bleibt der SPD weiter im Spiel. Er plant in Abständen von drei bis sechs Monaten eine weitere Standortbestimmung zur Überprüfung der Massnahmen.

In diesem Sinne gibt es eine klare Aufteilung der Zuständigkeit bei der Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen im Schulbereich.

2. Wie könnten im Kanton die Massnahmen (beispielsweise ein Nachteilsausgleich) nach einer Diagnose (Lese-Rechtschreibe-Störung, Dyskalkulie bzw. Rechenstörung, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen usw.) vereinheitlicht und auf ihre Wirkung überprüft werden?

Die Massnahmen sind individuell in Abhängigkeit der Diagnose, des Schweregrades und der Auswirkungen auf die aktuelle Lernsituation dem Kind zugesprochen. Gerade bei den beschriebenen Lernstörungen ist das Ursachengefüge nicht abschliessend geklärt und von komplexer Genese. Insbesondere bei einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) ist von einer sogenannten Spektrumsstörung auszugehen, wo die Schwierigkeiten bei gleicher Diagnose sehr unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können.

Der SPD stellt eine Diagnose oder überprüft sie im Falle einer andern Abklärungsstelle und beschreibt die Auswirkungen auf die Lern- und Schulsituation. Eine Vereinheitlichung nach Schema X ist nicht sinnvoll, da sie dem einzelnen Kind nicht gerecht wird. In diesem Sinne ist der *individuelle Bedarf* handlungsleitend.

3. Wie wird gewährleistet, dass der Einfluss der Massnahmen auf die Beurteilung einheitlich gehandhabt wird?

Lernschwächen werden im Hinblick auf die Beurteilung grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt:

- Solche, die den Grad einer Behinderung aufweisen und damit einen Nachteilsausgleich auslösen und
- solche, die diesen Grad nicht erreichen, denen aber mittels angepasster Lernziele und Fördermassnahmen begegnet wird.

Nachteilsausgleich

Die kantonalen Richtlinien zum Nachteilsausgleich geben mögliche Massnahmen vor, die im Einzelfall definiert werden müssen. Sie ergeben sich aufgrund der beschriebenen Auswirkungen auf die Prüfungssituation und betreffen bspw. die Verlängerung der Zeit, die zum Absolvieren eines Tests zur Verfügung steht. Wichtig: Ein Nachteilsausgleich und die Anpassung von Lernzielen schliessen sich gegenseitig aus. Das heisst, dass die inhaltlichen Anforderungen bzw. die Lehrplanziele im Falle eines Nachteilsausgleichs nicht gesenkt werden. Die Beurteilung richtet sich ausschliesslich nach den erbrachten Leistungen und erfolgt damit gleich wie bei den übrigen Schülerinnen und Schülern.

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind individuell ausgerichtet und werden zwischen den Beteiligten (Lernende, Erziehungsberechtigte und Schule) schriftlich vereinbart. Die Massnahmen berücksichtigen die vier Prinzipien Fairness, Angemessenheit, Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit. Im Weiteren müssen sie für die Schule leistbar sein, denn grundsätzlich gehören Organisation und Durchführung dieser Massnahmen zum beruflichen Auftrag der beteiligten Lehrpersonen. In der Praxis sind es die Schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, die die Vereinbarung vorbereiten.

2020.NWLR.71 3/4

Nr. 3 Stans, 12. Januar 2021

Diese Vereinbarungen folgen in allen Schulgemeinden einer einheitlichen Struktur und umfassen: Personalien, Diagnose, Auswirkungen auf den Schulalltag, Auflistung der einzelnen Fächer und entsprechende Anpassungen der Bedingungen bei den Lernkontrollen, unterstützende Massnahmen im Unterricht sowie Einverständnis und Unterschrift der Beteiligten.

Angepasste Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele der Regelklasse trotz intensiver Unterstützung über längere Zeit deutlich nicht erreichen, können die Lernziele in einzelnen Fächern im Sinne einer bestmöglichen Förderung ihrer Lernvoraussetzungen entsprechend angepasst werden. Die Beurteilung richtet sich nach den individuell vereinbarten Zielen. Angepasste Lernziele werden im Zeugnis vermerkt. Statt einer Note wird das Fach mit einem * markiert und es erfolgt unter «Bemerkungen» ein administrativer Eintrag: «Persönliche Lernziele, spezielle Förderung». Es liegt ein detailierter Lernbericht bei, der den Lernstand ausweist.

2.3 Fazit

Die Überprüfung der vom SPD empfohlenen Massnahmen erfolgt heute im Rahmen von klar festgelegten und bewährten Zuständigkeiten auf Ebene des SPD bzw. der Gemeindeschulen. Eine Vereinheitlichung von Massnahmen nach Diagose ist nicht sinnvoll, da die spezifischen Schwierigkeiten individuell sehr unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können.

Die Beurteilung im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen ist bereits heute einheitlich geregelt und bedarf keiner Anpassungen.

Beschluss

Dem Landrat wird die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Astrid von Büren Jarchow, Stans, betreffend die Überprüfung von Massnahmen nach einer schulpsychologischen Abklärung/ Diagnose zur Kenntnis gegeben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin von Büren Jarchow, Schmiedgasse 34, 6374 Stans
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

2020.NWLR.71 4/4